

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Fünfjahresprogramm der Erschließungs- und Wohnungsbaumaßnahmen

Beschlussorgan

Verkehrsausschuss

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	17.09.2013
Bezirksvertretung 7 (Porz)	24.09.2013
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	26.09.2013
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	26.09.2013
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	26.09.2013
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	30.09.2013
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	30.09.2013
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	10.10.2013
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	14.10.2013
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	02.12.2013
Verkehrsausschuss	05.12.2013

Beschluss:

Der Verkehrsausschuss stimmt vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltssatzung der Verwendung der Mittel in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 für die Teilmaßnahmen innerhalb der Bezirke gemäß dem beigefügten Fünfjahresprogramm im Teilfinanzplan 1201 - Straßen, Wege, Plätze - zu.

Der Verkehrsausschuss verzichtet auf Wiedervorlage, sofern die Bezirksvertretungen uneingeschränkt zustimmen.

Begründung:

Die einzelnen Stadtbezirke sind in dem beiliegenden Fünfjahresprogramm der Erschließungs- und Wohnungsbaumaßnahmen (Anlage 2.1 bis 2.9) aufgeführt. Der benötigte finanzielle Bedarf ist für die Haushaltsjahre 2013 / 2014 ebenfalls aufgeführt. Eine weitere Maßnahmenpriorisierung ab 2015 wird entsprechend des Planungsfortschritts im Rahmen der zukünftigen Programmfortschreibung vorgenommen.

Für die Stadtbezirke Innenstadt und Ehrenfeld sind zurzeit im Erschließungsprogramm für den Ausbau von Erschließungsstraßen keine Finanzmittel bereitzustellen, da hier kein Handlungsbedarf vorliegt.

Die bedarfsgerechte Bereitstellung von Bauflächen für das Gewerbe und den Wohnungsbau ist in einer wachsenden Stadt wie Köln ein wichtiger Baustein der Stadtentwicklung. Grundlage für die Flächenbereitstellung ist das Gewerbeflächenbereitstellungskonzept (GFBK) sowie das Wohnungsbauprogramm 2015 (WoBau 2015). Beide Programme bieten einen mittelfristigen Orientierungsrahmen für zukünftige Jahresplanungen.

Falls die mit *) gekennzeichneten Maßnahmen in Gewerbegebieten im laufenden Haushaltsjahr zur Ausführung kommen, werden entsprechende Mittel ggf. zu Lasten der übrigen Erschließungsmaßnahmen bereitgestellt, sofern nicht auf andere Finanzierungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden kann.

Maßnahmen in Gewerbegebieten wurden lediglich mit den benötigten Gesamtkosten angegeben. Eine Verteilung auf die einzelnen Jahre erfolgte nicht, da die Ausführung regelmäßig von der Vermarktung der Gewerbeflächen abhängt. Lediglich im Stadtbezirk Porz steht zum jetzigen Zeitpunkt fest, dass die Maßnahmen „Linder Kreuz“ und „Westhoven / Kaserne Brasseur“ in 2013 / 2014 ausgeführt werden. Insofern wurden hier die entsprechenden Kosten berücksichtigt. Ansonsten werden entsprechende Mittel ggf. zu Lasten der übrigen Erschließungsmaßnahmen bereitgestellt, sofern nicht auf andere Finanzierungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden kann.

Weiterhin ist der Durchführungszeitraum der einzelnen Maßnahmen (2013 – 2017 ff) dargestellt. Hier kann es jedoch zu Verzögerungen kommen, da die Durchführung des Straßenbaus von vielen Faktoren wie Grunderwerb oder der Fertigstellung der Entwässerungseinrichtungen der StEB abhängig ist.

Kleinere Erschließungsmaßnahmen, die je nach Fortgang der Bebauung in den einzelnen Bereichen (z. B. Reststücke von Erschließungsstraßen oder Gehwegen) durchzuführen sind, werden nicht explizit im Erschließungsprogramm aufgeführt. Eine Veranschlagung über eine längere Zeit im Voraus ist in diesen Fällen nicht möglich, da häufig sehr kurzfristig reagiert werden muss. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt aus dem Erschließungsbudget des entsprechenden Stadtbezirks.

Sollten im Laufe der Jahre 2013 und 2014 zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung stehen oder sich Maßnahmen verzögern, wird die Verwaltung diese Mittel vordringlich für den Abschluss von Maßnahmen aus früheren Erschließungsprogrammen verwenden. Dabei wird es sich in erster Linie um solche Maßnahmen handeln, die zur Begründung der Erschließungsbeitragspflicht fertig gestellt werden müssen oder die aus Verkehrssicherheitsgründen zwingend erforderlich sind. Alle betroffenen Finanzstellen sind gegenseitig deckungsfähig, so dass ein Mehrbedarf in einem Stadtbezirk durch einen Minderbedarf in einem anderen Bezirk gedeckt werden kann.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1.1, 1.2 sowie 2.1 - 2.9